

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

22 (19.2.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 22.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahr 1842. [19. Februar.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Kindschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

45te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Schaaff glaubt, daß die Abgeordneten v. Ihstein und Welcker irren, wenn sie in dem Manifeste einen Angriff auf die Verfassung sehen. Der Redner erzählt den Hergang des Urlaubstreites und glaubt, man hätte die Verwahrung gegen die Beschlüsse der ersten Kammer und der Regierung unterlassen können, ohne einen Rückschritt zu thun. Es sei aber nicht nur eine Verwahrung, sondern eine Herausforderung in dem Kammerbeschlusse gelegen. Der Redner stellt in Abrede, daß in dem Manifest etwas gesagt sei, was auf verfassungsmäßige Rechte der Badener Bezug habe, (Welcker: Allerdings, das Recht der Meinungsfreiheit!) sondern nur die Meinungsäußerung des Staatsoberhauptes; nirgends verbiete die Verfassung eine solche Äußerung, es sei also auch die Contrasignatur nicht erforderlich. Er findet es dem parlamentarischen Tone nicht angemessen, über die Worte des Staatsoberhauptes zu diskutieren. Da aber Anträge gestellt worden, so sei allerdings auch für ihn Anlaß, zu sprechen. Der Redner geht nun auf die Anträge ein und sucht dieselben zu widerlegen. Die Ablehnung des Tadel's sei nur eine nochmalige zwecklose Wiederholung dessen, was schon oft gesagt worden sei. Wollen Sie abermals das letzte Wort, Sie werden es nicht erhalten. Fassen Sie keinen solchen Beschluß, sonst sage ich Ihnen voraus — Sie legen heute Ihr Testament nieder (Verschiedene Stimmen: Gut, es ist verfassungsmäßig!). Er trägt darauf an, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Vader: Ich glaube auch, die Unterlassung der Unterzeichnung des fraglichen Manifestes von Seite eines verantwortlichen Ministers verstößt gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung, gegen die ersten Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts. Ich theile die hierüber von den Abgeordneten v. Ihstein und Welcker ausgesprochenen Ansichten. Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gebe ich gerne zu, daß die Erklärung der Kammer vom 17. Juli v. J. eine Art Anklage der Minister vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung

ist; aber nachdem die andere Kammer der von dieser erhobenen Beschwerde nicht beigetreten, — was konnte die zweite Kammer bei der ihr inwohnenden Ueberzeugung, daß durch die Maßnahme der Regierung der verfassungsmäßige Bestand der Kammer, somit die Verfassung selbst verletzt werde, Anderes thun, als sich an diesen Richter wenden und die Sache dem Urtheile der öffentlichen Meinung unterstellen. Das Verhältniß und die Stellung der Regierung war dagegen eine ganz andere, als die der Kammer. Die Regierung hat nicht nur das Recht, sondern ich möchte sagen, die Pflicht, eine Kammer, die ihre Schuldigkeit nicht thut, aufzulösen, und sich so von einer übel unterrichteten Kammer an das besser unterrichtete Volk zu wenden. Hätte die Regierung dieses gethan, so hätte sie damit ganz legal und verfassungsgemäß gehandelt. Aber es geht nicht an, eine nicht aufgelöste Kammer und ihre Mitglieder bei dem Volk zu verdächtigen und Beschuldigungen gegen sie hinauszuschleudern. Es ist inconsequent und gegen alle parlamentarische Sitte, daß die Regierung dem Volke sagt: Diejenigen, welche ihr uns als die Männer eures Vertrauens bezeichnet habt, verdienen euer Vertrauen nicht, daß man dessenungeachtet fortan mit diesen Männern verhandelt und dem Volke nicht Gelegenheit gibt, andere zu wählen, die sein Vertrauen mehr verdienen. —

Man macht der Kammer den Vorwurf, sie habe einen unfruchtbaren Streit erhoben. Aber es ist ja nicht die Kammer, es ist die Regierung, die den Streit hervorgezogen hat. Nachdem diese die unheilvolle Maßnahme einmal getroffen, so hätte ein Streit nur dann vermieden werden können, wenn die Kammer die Maßnahme gutwillig und schweigend hingenommen haben würde. Hätte aber dieses die Kammer thun können, ohne gegen ihre Pflicht, gegen den geschwornen Eid zu handeln? Konnte die Regierung auch nur einen Augenblick glauben und erwarten, daß die Kammer von 1841 ihr das Recht der Urlaubsverweigerung, das ihr noch alle Kammern seit dem Bestehen der Verfassung, so oft der Gegenstand zur Sprache kam, bestritten und widersprochen

haben, ohne alle Einrede zugestehen, ja in einem Augenblick zugestehen werde, wo handgreiflicher Mißbrauch davon gemacht wird! denn ein solcher liegt doch offenbar, wie in den früheren Diskussionen oft nachgewiesen wurde, in der Urlaubsverweigerung an den Abgeordneten Aschbach. Konnte und durfte die Kammer von 1841 eine Maßnahme stillschweigend hinnehmen, in der man von jeher, in und außer diesem Saale, ein Mittel zur Gefährdung oder Vernichtung der Selbstständigkeit der Kammer erkannte, und die deswegen schon von einer früheren Kammer, der man gleiche Zumuthungen machte, mit dem besten Erfolg zurückgewiesen wurde. Ich meine nämlich die Kammer und Vorgänge von 1820, wo die großherzogliche Regierung den freien Eintritt der Staatsdiener in die Kammer ausdrücklich und faktisch zugestanden und anerkannt hat. — Ich wiederhole es also, nicht die Kammer, die Regierung hat den Streit hervorgerufen. Aber davon abgesehen, woher kommt es, daß dieser Streit, der schon oft in diesem Saale geführt wurde, nur diesmal eine so gehässige Form erhalten, daß er nur diesmal so viel Friedlosigkeit in seinem Gefolge hat? — Warum stellt man die nämliche Bitte, die im Jahre 1820 von der Regierung freundlich gewährt wurde, nun als frivole Angriffe auf die Rechte der Krone, als Gewaltseroberungen u. s. w. dar? Die Kammer von 1833 hat in dieser Sache ganz den nämlichen Beschluß gefaßt, wie die Kammer von 1841; fiel es damals wohl jemand ein, so beklagenswerthe Folgen daran zu knüpfen, wie diesmal; ging jemand so weit, einen geschäftsordnungsgemäß gefaßten Beschluß der verfassungsgemäß berufenen Ständekammer als Verirrung zu bezeichnen? — Meine Herren, dieses sind Erscheinungen, die ich besonders im Hinblick auf die Duelle, der sie entspringen, sehr beklage. —

Auffallend und sonderbar klingt aus dem Munde der Minister die Bemerkung: daß das Festhalten der Kammer an einmal gefaßten Beschlüssen wohl nur auf mißverständener Consequenz beruhen werde. Wenn von diesen Bänken aus je Aeußerungen gefallen wären, wie die sind, die wir während der Discussion über diesen Gegenstand von dem Ministertische aus gehört haben, z. B. daß es nichts nütze, man möge so viel Rechtsgründe vorbringen als man wolle, daß die Regierung selbst dann nicht mehr von der getroffenen Maßnahme zurückgehen würde, wenn sie überzeugt wäre, daß sie auf einem Irrthum beruhte u. s. w., so wäre doch wenigstens ein Anlaß vorhanden gewesen, der Kammer diesen verlegenden Vorwurf zu machen. Aber solche Aeußerungen sind von der Kammer aus nicht nur nicht gemacht, sondern die von dem Ministertische ausge-

gangenen selbst, und gewiß mit Recht, mißbilligt worden, denn nach meinen Grundsätzen muß man Recht und Wahrheit achten und beachten, wann und wo man es erkennt. Nur diese Lehre führt zum Heil. Das Gegentheil hat die Folge, daß ein Fehltritt selten ohne viele folgende bleibt. Ich erkläre also, daß ich zu dem Beschlusse vom 17. Juli nicht bloß, um consequent zu seyn, mitwirkte, sondern weil ich durch und durch von dem Rechte der Kammer und dem Unrecht der Regierung, damals wie früher überzeugt war. Diese Ueberzeugung steht auch gegenwärtig noch so fest bei mir, und die Sache erscheint mir jetzt wie früher als eine Sache von so hoher Wichtigkeit, daß ich mich streng verpflichtet halte, jede Gelegenheit zu ergreifen, meine Ueberzeugung geltend zu machen. Deswegen und in dieser Absicht werde ich auch dem von dem Abg. v. Ißstein gestellten Antrage beistimmen.

v. Böckh will dem Abg. Bader nicht auf die Urlaubsfrage zurückfolgen, sondern nur bemerken, daß im Jahre 1833 deshalb kein Schritt gegen die Kammer erfolgt sei, weil sie sich lediglich auf eine Verwahrung beschränkt habe. In dem Manifest sei nicht gesagt, daß die Kammer das Vertrauen des Volkes nicht verdiene, sondern nur, daß sie in dieser Sache zu weit gegangen sei. Demgemäß habe auch die Regierung nicht auf die Auflösung der Kammer — welche immerhin eine unangenehme Maßregel sei — antragen können, denn in jeder andern Beziehung als der Urlaubsfrage, vertraue sie der Kammer.

Bader erinnert an die Ausdrücke im Manifest, welche doch Verdächtigungen und Anschuldigungen enthalten.

Führ. v. Blittersdorff. Vergessen Sie nicht, daß Sie der Regierung Verfassungsverletzung vorgeworfen haben. Dies ist auch keine Kleinigkeit.

v. Ißstein. Wo es der Fall ist, kann man nicht anders.

Mördes. Die Erklärung des Hrn. Ministers des Auswärtigen habe für den Kampf mit der Regierung die wahre Bahn auf eine loyale Weise eröffnet, und dadurch beiden Parteien einen wesentlichen Dienst geleistet. Zwar schwebte dem Redner der im Geiste der Constitution geleistete Eid zu lebendig vor der Seele, als daß er sich durch das Verhalten der Minister jemals werde von dem wahren Ziele der Pflicht ableiten, oder durch Menschenfurcht berücken, noch in der Ehrerbietung irre führen lassen, die er der unantastbaren Person des Regenten freudig zolle; dennoch sei durch die Uebernahme der ministeriellen Verantwortlichkeit für die Discussion ein Gewinn dadurch erlangt, daß sie nun gegen gehässige Mißdeutung sicher gestellt werde. Um von seiner Seite alles zu vermeiden,

was zu einer solchen Entstellung Anlaß bieten könne, wolle er die heutige Mäßigung der Regierungsbank sich zum Vorbilde nehmen und seine Ansichten über das fragliche Altstück zwar offen und frei, doch in der gelindesten Form aussprechen. Hiernach wisse er das Benehmen der Minister bei Erlassung des Manifestes nicht richtiger, denn als eine politische Indiscretion oder als Mangel an Zartgefühl gegen das Staatsoberhaupt zu bezeichnen, welches von der unerreichbaren Höhe seiner Stellung nie und zu keinem Zwecke dürfe herabgezogen und der Critik des Volkes preisgegeben werden. So fordere es das wahre Dogma der constitutionellen Monarchie, ohne daß man hieraus folgern könne, dem Regenten dadurch jede Meinungsäußerung rauben zu wollen, eine Beschränkung, gegen die sich auch der geringste Staatsbürger erheben würde, und die dem Großherzog gegenüber einen anmaßlichen Frevel involvirte.

Von ganz anderem Charakter sei aber die hier besprochene Verkündung; sie enthalte ein feierliches, vor den Augen von ganz Deutschland ausgesprochenes Urtheil zwischen den höchsten Factoren der Gesetzgebung, unter welchen die Minister selbst Partei bildeten, und folglich eine Sentenz in eigener Sache decretirten. Dadurch seien die Waffen der Ueberzeugung auf das Volk ungroßmüthig von den Berathern der Krone gewechselt worden, und sicherlich in keiner andern Absicht, als die Pietät des Landes für seinen gefeierten Regenten zu Hülfe zu nehmen, und durch diese zu versuchen, was den Ministern durch ihren eigenen Credit unerreichbar scheine. Auch ich, fuhr der Redner fort, bin Royalist nach Grundsatz und Ueberzeugung; auch in meinem Gemüthe verschwifert sich mit der Vorstellung an das erhabene Symbol der Monarchie eine so hehre, heilige Scheue, wie sie der Herr Minister des Auswärtigen nur immer empfinden kann; allein ich fasse das Königthum in der Form auf, welche es in den Repräsentativstaaten angenommen hat. Mag man darin immerhin ein politisches Räthsel finden, der praktische Verstand, dem der Herr Minister sonst überall so entschieden huldigt, hätte ihn abhalten sollen, mit festem Finger an diesem mystischen Heiligthume zu rütteln, und auch bei seinen heutigen Erklärungen über die Prærogative der Krone einen Standpunkt zu wählen, der der verfassungsmäßigen Bestimmung widerspricht, und daher nie zur Einigung mit den Ständen führen kann.

Sander. Sicherlich war mir und jedem in der Kammer die Erklärung der Minister lieb, daß sie die Verantwortlichkeit für das Manifest übernehmen, denn sie vermögliche es, die Discussion auf dem Boden der Ver-

fassung zu erhalten, die die Grundlage der Rechte des Volks, so wie die sicherste Stütze der Krone ist. Daß aber die Verantwortlichkeit der Minister für jede Maßregel und jeden Ausspruch der obersten Regierungsgewalt wiederum die Grundlage und der Schlüsselstein jeder Repräsentativ-Verfassung, und zwar nicht nur der deutschen, sondern auch der französischen und englischen ist, läßt sich nicht bestreiten; denn da in allen Verfassungen das Recht des Volkes besteht, jede Maßregel der Regierungsgewalt durch den Mund seiner Vertreter zu controlliren, also öffentlich zu besprechen, so würde zum Beweis, daß diese Verantwortlichkeit eben so wohl die Grundlage der Rechte des Volkes, als noch viel mehr der Prærogative der Krone bildet, entweder die Freiheit der Besprechung gehindert werden, wenn man annehmen wollte daß diese Maßregel von der Person des Staatsoberhauptes allein ausgegangen wäre, oder aber, der Träger der obersten Staatsgewalt, das Staatsoberhaupt, würde dann, zum Schaden seiner heiligen Majestät, in diese Besprechung selbst hereingezogen werden. Wenn übrigens, dem entgegen, der Herr Minister des Auswärtigen, aus dem §. 56 der Schlußakte und dem §. 5 der Verfassung, wonach die sämmtliche Regierungsgewalt in der Person des Regenten vereinigt ist, einen Schluß auf die unbeschränkte Monarchie und damit darauf ziehen wollte, daß eine Verantwortlichkeit der Minister hiernach nicht nöthig wäre, — so steht dem entgegen, daß nach der Lehre aller deutschen Publicisten, dieser § nur die Theilung der Regierungsgewalt in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt verwirft, und sie als eine und dieselbe in die Hände des Regenten und Staatsoberhauptes legt. Eine unbeschränkte Gewalt ist aber diese Eine nicht, sondern nach den eigenen Bestimmungen jener §§ ist sie gerade eine beschränkte und kann nur nach den in der Verfassung gezogenen Schranken und in der darin bestimmten Weise ausgeübt werden, von denen gerade die nicht die unwesentlichste ist, daß alle Regierungshandlungen unter der Verantwortlichkeit der Minister erlassen werden. — Der Redner tritt dem Antrag des Abg. Welcker bei. Die Minister selbst hätten das Manifest als die Antwort auf den Beschluß der Kammer vom 17. Juli erklärt. Der Gegenstand dieses Beschlusses, die Ur-laubsfrage, sei gewiß höchst wichtig gewesen, und sonach wäre auch die Erwägung der Antwort, in der man der Kammer nicht gerade habe Komplimente machen wollen, höchst wichtig; überdies handle es sich dabei sehr um die Form des Manifestes und in dieser doppelten Beziehung stimmt er für die Berathung in den Abtheilungen.

Fehr. v. Blittersdorff. Dieser Beschluß wäre

nichts anderes, als die Wiederaufnahme der Urlaubsfrage. Die Regierung glaubt, daß das Urlaubsrecht so wesentlich ist, daß sie nicht mehr ohne es bestehen könne. Er bezweifelt, ob es in der Intention der Kammer liege, diesen Streit fortsetzen.

v. Böckh. Nehmen Sie keine Manifeste in Ihre Protokolle, so werden Sie auch keine mehr als Antwort erhalten.

Baumgärtner schließt sich der Ansicht des Abg. Schaaff an und äußert, daß er zwar früher mit der von der Regierung gewählten Form nicht einverstanden war, das Urlaubsrecht aber immer anerkannt habe. Der Redner theilt die Befürchtungen für die Verfassung nicht; die Verfassung garantire aber auch die Rechte der Krone, deren Schwägerung ebenfalls eine Verfassungsverletzung seyn würde. Die Minister seien daher verpflichtet, auch die Rechte der Krone zu schützen. Er geht im Verlaufe seines Vortrags wieder auf den Urlaubsstreit und den Beschluß vom 17. Juli zurück, wodurch das Manifest provozirt worden sei. Man hätte sich damals mit aller Kraft verwahren, aber keine schwere Beschuldigungen gegen die Regierung aussprechen sollen. Die Regierung habe nicht die Absicht, dem Volk seine Rechte zu nehmen und daß Volk werde dies auch von einer Regierung nicht glauben, die so viel für sein Wohl gethan habe. Der Redner zählt eine Menge Wohlthaten durch Erlassung von Gesetzen, z. B. Frohnd-, Zehntgesetz u. s. w. auf, welche die Regierung im Verlaufe weniger Jahre dem Lande erwiesen (v. Jzstein. Mit der Kammer — unruhige Bewegung in der Kammer. — Der Präsident gebietet Stille). Das Volk wünscht, daß der entsponnene Streit ein Ende nehme und darum wünscht und hofft der Redner, daß der Streit heute zum letztenmal zur Sprache komme.

Trefurt nimmt die Wahlmänner von Kenzingen gegen den Vorwurf in Schutz, daß sie durch Versprechungen und Drohungen der Regierung sich hätten bestimmen oder einschüchtern lassen. Er habe von wohlunterrichteten Beamten erfahren, daß dies nicht der Fall gewesen sei, und glaubt nicht, daß dergleichen Vorfälle, wenn sie vorkämen, im Sinne der Regierung liegen und daß ihr damit hätte ein Gefallen geschehen können. Der Redner findet, in Beziehung auf das Manifest, nicht, daß der Standpunkt der Kammer günstiger geworden sei, durch die Erklärung der Minister, daß sie die Verantwortlichkeit übernehmen. Der Standpunkt der Kammer sei dadurch nicht verändert worden. Sie hätte das Recht, auch ein nicht contrasignirtes Aktenstück in Betracht zu ziehen, aber ohne — wie mehrere Redner gethan — die Person des Regenten dabei

ins Spiel zu ziehen. Er will sich nicht auf eine Beurtheilung des Beschlusses vom 17. Juli einlassen; doch glaube er, daß die Kammer von ihrem Rechte einen ungeeigneten Gebrauch gemacht; dasselbe könnte man den Ministern hinsichtlich des Manifestes entgegenhalten. Das weitere Fortsetzen des Urlaubsstreits hält er nicht förderlich für die moralische Macht der Kammer, welche keinesfalls darin zu suchen sei, daß sie die Waffen gegen sich selbst lehre — und schlägt daher die Tagesordnung vor.

Litschgi tritt diesem Antrag bei, hält die Anstände gegen die Form des Manifestes durch die Erklärung der Minister, daß sie verantwortlich seien, für beseitigt, und sieht in dem Inhalte nichts als eine Antwort auf den Beschluß der Kammer.

Rindeschwender bemerkt auf die Erklärungen der drei letzten Redner, daß sie zwar sich von allen Sünden rein zu waschen suchen, die sie der Kammer wegen des Beschlusses vom 17. Juli aufbürden, daß es aber eben deshalb nothwendig sei, die Sache zu berathen. Wenn die Kammer jetzt nicht weiter berathe, so unterschreibe sie ihr eigenes Todesurtheil, indem es den Anschein gewinnen müsse, als sei sie durch die Aeußerungen dieser Redner und besonders durch die Litanei des Abg. Baumgärtner von ihrer früheren Ueberzeugung zurück gebracht und eines Andern belehrt worden. Der Redner besteht ausdrücklich auf dem Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen.

Zentner hält den Antrag des Abg. v. Jzstein für vollkommen am Platz vor der Erklärung der Minister. Durch diese habe er aber gewissermaßen den Boden verloren, und er stimmt deshalb jetzt gegen den Antrag. Er bleibt bei seiner früheren Erklärung ebenfalls stehen, hält es aber für unnöthig, sie nochmals zu wiederholen. Er fragt den Abg. v. Jzstein, ob er nicht vielleicht, nach der Erklärung der Minister, von seinem Antrag Umgang nehmen wolle.

v. Jzstein. Ich finde es, bei der Ueberzeugung, welche der Abg. Zentner in sich trägt, begreiflich, daß er die Frage an mich gerichtet hat; allein nach meinen Grundsätzen und nach meiner Ueberzeugung ist es mir unmöglich, den gestellten Antrag zurück zu ziehen. Die Thatsache, worauf sich mein Antrag gründet, liegt in meiner Hand, und zwar in dem Manifeste, welches in dem Regierungsblatt Nr. 21 von 1841 eingerückt, und worin ein verantwortlicher Minister nicht unterzeichnet ist.

(Schluß folgt.)